

SATZUNG

des Versicherungsvereins „Kurhessische Poststerbekasse“ in Kassel

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

§ 1

Allgemeines

1. Die im Jahre 1862 gegründete Kasse führt den Namen Versicherungsverein „Kurhessische Poststerbekasse“ und hat ihren Sitz in Kassel.
Die Kasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne von §210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Die Mitgliedschaft kann von Personen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland erworben werden, sofern die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Die Kasse gewährt beim Tode Ihrer Mitglieder das in § 4 festgesetzte Sterbegeld.
3. Bekanntmachungen der Kasse, insbesondere Einladungen zu Mitgliederversammlungen, erfolgen grundsätzlich auf der Webseite www.poststerbekasse.de und in der Gesamtausgabe der „Hessische/Niedersächsische Allgemeine (HNA) Zeitung Kassel. Abweichend hiervon kann der Vorstand auch eine andere Form wählen, soweit gewährleistet ist, dass die Bekanntmachungen der Kasse den Mitgliedern auch zur Kenntnis gelangen.

§ 2

Aufnahme

1. Vor vollendetem 60. Lebensjahr können die in § 1 unter 1. genannten Personen Mitglied werden. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind beitragsfrei mitversichert, jedoch nur mit einem Drittel des Grundsterbegeldes. Voraussetzung für die Aufnahme ist allgemein, daß der Antragsteller nicht mit einem erheblichen geistigen oder körperlichen Gebrechen behaftet ist.
2. Aufnahmeanträge sowie Anträge auf Zusatzversicherung sind der Kasse auf einem besonderen Vordruck einzureichen. Die Kasse kann die Aufnahme von der Vorlage einer Geburtsurkunde oder eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Bei Ablehnung eines Antrages ist die Kasse zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
3. Für jedes Mitglied wird als Ausweis der Mitgliedschaft ein Aufnahmeschein (Versicherungsschein) ausgefertigt. Die Mitgliedschaft und das Versicherungsverhältnis beginnen mit dem im Aufnahmeschein angegebenen Tag, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Monatsbeitrages. Über eine Zusatzversicherung wird dem Mitglied ein Zusatzversicherungsschein ausgehändigt.

§ 3

Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind nach Altersklassen gestaffelt.
2. Die Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträgen ergibt sich aus den im Anhang beigefügten Beitrags- und Leistungstabellen, die Bestandteil der Satzung sind.
3. Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus ohne Zahlungsaufforderung an die Kasse zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet. Für den Kalendermonat, in dem

die Mitgliedschaft beginnt oder endet, sind die vollen Beiträge zu entrichten.

4. Werden die Beiträge der Mitglieder nicht von den die Bezüge zahlenden Kassen einbehalten, sind sie vierteljährlich an den ersten drei Wochentagen im voraus als Bringschuld kostenfrei einzuzahlen. Die Kasse ist verpflichtet, Vorauszahlungen bis zum Ende des Kalenderjahres anzunehmen. Mit Einverständnis der Mitglieder können die Beiträge auch von deren Girokonto abgebucht werden.
5. Mitglieder, die nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages mit einem Vierteljahresbeitrag länger als vier Wochen nach Fälligkeit im Rückstand sind, werden unter Angabe der Höhe der Rückstände und der damit verbundenen Kosten sowie der Rechtsfolgen weiterer Säumnisse, entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 39 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), gemahnt. Erfolgt keine oder nur eine unvollständige Zahlung, so ist die Kasse nach Maßgabe des § 39 VVG von der Verpflichtung zur Leistung freigestellt. In Fällen unverschuldeter Not kann die Kasse auf Antrag des Mitgliedes eine weitere Frist für die Zahlung der Rückstände gewähren.

§ 4

Sterbegeld

1. Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus den im Anhang zu dieser Satzung abgedruckten Beitrags- und Leistungstabellen. Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen, über den Sterbemonat hinaus geleistete Vorauszahlungen zurückerstattet. Das Sterbegeld für beitragsfrei mitversicherte Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beträgt ein Drittel des Grundsterbegeldes, das der am höchsten versicherte Elternteil versichert hat, ohne Gewinnzuschlag und Bonus.

Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens sechs Monate angehört haben. Werden Versicherungen von den Mitgliedern erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres abgeschlossen, besteht eine Wartezeit von einem Jahr. Werden Versicherungen von Mitgliedern erst nach Vollendung des 57. Lebensjahres abgeschlossen, besteht eine Wartezeit von drei Jahren. Tritt innerhalb dieser Wartezeit der Tod ein, so werden lediglich die gezahlten Beiträge in voller Höhe zurückgezahlt.

Die Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall

2. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde, des Aufnahmescheines und der Zusatzversicherungsscheine zu melden. Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Aufnahmescheines zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Aufnahmescheines, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.
3. Der Anspruch auf Sterbegeld verjährt nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

Vorauszahlungen oder Darlehn auf die Versicherungsscheine werden nicht gewährt. Die aus der Kasse zu

beziehenden Sterbegelder sind weder übertragbar noch verpfändbar.

§ 4 a

Mehrfachversicherungen

1. Jedes ordentliche Mitglied, das das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist berechtigt, mehrere Versicherungsverhältnisse einzugehen. Die maximale Anzahl der Versicherungsverhältnisse ergibt sich aus der jeweils gültigen Beitrags- und Leistungstabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Für die Mehrfachversicherungen sind laufende Monatsbeiträge gemäß § 3 zu entrichten, und zwar entsprechend dem bei Abschluss der Mehrfachversicherungen erreichten Lebensalter.
2. Aufgrund der Mehrfachversicherungen bestehen Sterbegeldansprüche entsprechend § 4.

§ 5

Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluß des Versicherungsjahres schriftlich gegenüber der Kasse seinen Austritt erklären.
2. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen:
 - a) Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und von der Kasse erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind,
 - b) Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrenerehebliche Umstände gemacht haben. Der Ausschluß kann nur innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme und innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Kasse von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.
3. Mitglieder, die aus der Kasse austreten oder ausgeschlossen werden oder die ein Versicherungsverhältnis (Zusatzversicherung) kündigen, erhalten eine Rückvergütung für jedes endende Versicherungsverhältnis, wenn dafür Beiträge mindestens drei Jahre lang entrichtet sind. Die Höhe der Rückvergütung ist in einer besonderen, durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Rückvergütungsregelung festgesetzt. Die geltende Regelung liegt in den Geschäftsräumen der Kasse zur Einsichtnahme aus.

§ 6

Wohnungsänderung

Hat das Mitglied seine Wohnung geändert, die Änderung aber der Kasse nicht angezeigt, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten der Kasse bekannten Wohnung.

§ 7

Änderungsvorbehalt

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 5 wird das Versicherungsverhältnis eines Mitgliedes nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt. Jedoch können die Bestimmungen über die Mitversicherung der Kinder (§ 2 Ziff. 1 Satz 2, § 4 Ziff. 1 Satz 3), die Zahlungsweise der Beiträge (§ 3 Ziff. 3 und 4), die Wartezeit (§ 4 Ziff. 2), die Auszahlung des Sterbegeldes (§ 4 Ziff. 3), den Austritt und Ausschluß aus der Kasse (§ 5 Ziff. 1 und 2) sowie die Beitragsrückver-

gütung (§ 5 Ziff. 3) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne daß es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf.

§ 8

Vorstand

1. Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand besteht aus mindestens drei höchstens aber fünf Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie bis zu drei Beisitzern. Der Vorstandsvorsitzende kann für seine Tätigkeit eine Entschädigung erhalten.
2. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig ist und die für den Betrieb und die Leitung des Versicherungsvereins erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in ausreichendem Maße besitzt.

Vorstandsmitglied kann insbesondere nicht sein, wer

- a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;
 - b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.
3. Die Wahl wird durch Stimmzettel in einem Wahlgang in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte soviel Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Mitglieder zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Wählbar sind nur volljährige Kassenmitglieder, die der Kasse bereits sechs Monate angehört haben. Die Wahl kann, wenn niemand widerspricht, auch durch Zuruf erfolgen.
 4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre und endet mit dem Schluß der fünften auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
 5. Zur Abgabe von Willenserklärungen sind zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle haben hierbei der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mitzuwirken. Die Entschlüsse des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluß gefaßt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter) anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 6. Vorstandssitzungen sind nach den Erfordernissen abzuhalten, jedoch mindestens vier im Kalenderjahr. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind befugt, ordentliche Sitzungen anzuberaumen. Er ist verpflichtet, innerhalb der Frist von einer Woche eine solche abzuhalten, wenn es von zwei anderen Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt wird.
 7. Die in den Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse sind von dem Schriftführer unter Angabe des Tages der Sitzung und der Anwesenden in ein Sitzungsbuch einzutragen und von ihm und den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
 8. Dem Vorstand obliegen:
 - a) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
 - b) die Anlage von Kassengeldern,
 - c) die Einberufung der Mitgliederversammlungen und
 - d) die Verteilung der sonstigen Geschäfte unter die Vorstandsmitglieder.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.
2. Innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Vorstand schriftlich beantragt oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse dies erfordert.
3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Punkte, über die Beschluß gefaßt werden soll (Tagesordnung) sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung bekanntzugeben. Der Vorsitzende des Vorstands oder dessen Vertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von zwei Teilnehmern aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung und Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde;
 - b) Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses (§ 12 Ziffer 1);
 - c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung (vgl. auch §7);
 - e) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - f) Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden und die Kassenprüfer;
 - g) Beschlußfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§ 13);
 - h) Beschlußfassung über Auflösung der Kasse und Bestandsübertragung/Verschmelzung (§ 14).
2. Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer zu wählen, die im Auftrage der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre und endet mit dem Schluss der zweiten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Nicht stimmberechtigt ist ein Mitglied bei einer Abstimmung, die die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Kasse betrifft.
3. Zu den Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Eine Beschlussfassung über die Auflösung und eine Bestandsübertragung/Verschmelzung der Kasse kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Antrag auf Auflösung muß vom Vorstand oder von wenigstens dreißig Kassenmitgliedern gestellt sein. Der Beschluss gilt als gefasst, wenn ihm drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen. Der Beschluß be-

darf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. In allen anderen Fällen genügt einfache Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 11

Vermögensanlage und Verwaltungskosten

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Sicherungsvermögens gemäß dem Versicherungsaufsichtsgesetz sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen. Die Kasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.
2. Zur Überwachung des Sicherungsvermögens sind ein Treuhänder und ein Stellvertreter des Treuhänders zu bestellen. Die Vorschriften der §§ 71 bis 76 VAG und die hierauf bezogenen aufsichtsbehördlichen Anordnungen finden entsprechende Anwendung.
3. Die Verwaltungskosten sollen, soweit zu ihrer Deckung nach dem Geschäftsplan nicht andere Mittel vorgesehen sind, den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

§ 12

Rechnungslegung und Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen.
2. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluß eines jeden dritten Geschäftsjahres durchzuführen. Der verantwortliche Aktuar hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen.

§ 13

Überschüsse und Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens fünf Prozent des sich nach § 12 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie fünf Prozent der Summe der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Ein sich nach § 12 weiterhin ergebender Überschuß ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von Vorschlägen des verantwortlichen Actuars die Mitgliederversammlung. Der Beschluß bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.
3. Ein sich nach § 12 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken. Soweit auch diese nicht ausreicht, ist der Fehlbetrag durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Ziffer 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 14

Auflösung und Übergang auf ein anderes Versicherungsunternehmen

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßnahme eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluß bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

§ 15

Staatsaufsicht

Die Verwaltung der Kasse unterliegt der Aufsicht der zuständigen Aufsichtsbehörde. Ohne deren Genehmigung sind Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Änderung der Satzung (s. § 10), über die Auflösung der Kasse (s. § 10) oder über eine Bestandsübertragung/Verschmelzung (s. § 14) nicht rechtskräftig.

Hinweise auf Genehmigungsvermerke:

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung vom 6. Dezember 1982 -Gesch.-Z.: II - 3060 - 6/82 - Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
Im Auftrag
gez. Hummel“

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 3. März 1989, Gesch.-Z.: II - 3060 - 1/89.
gez. Goetz

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 29. November 1995, Gesch.Z.: II - 3060 - 3/95

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 20. November 1997, Gesch.Z.: I 6 - 3060 - 7/97
gez. Weber

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 07. September 2001, Geschäftszeichen: II - O 25 - 3060 - 2/00
gez. Janßen

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 05.12.03 Geschäftszeichen VA 25 – VU3060-5/03
gez. Pitzer

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 27.09.2006, Geschäftszeichen: VA 24 – VU 3060 – 2006/0003.
gez. Temmen

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 03.01.2013 Geschäftszeichen: VA 24-I 5002-3060-2012/0001
gez. Haberland

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 12.10.2015 Geschäftszeichen: VA 21-I 5002-3060-2015/0002
gez. Müller

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 17.10.2022, Geschäftszeichen: VA 21-I 5002/00013#00006.
Gez. Müller

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 12.04.2024, Geschäftszeichen: VA 21-I 5002/00013#00007.
Gez. Müller